



## Kantonaler Musiklehrerinnen- und -lehrerverein St.Gallen

### Gleichstellung der Musiklehrpersonen mit den Volksschullehrpersonen im Kanton St. Gallen

Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Die Volksschule und die Musikschulen werden in den nächsten Jahren immer enger miteinander verknüpft sein. Das Projekt Tagesstruktur sieht vor, dass bereits ab dem Kindergarten und voraussichtlich bis und mit 2. Klasse die musikalische Grundschulung durch Musikpädagoginnen und Musikpädagogen der Musikschule erteilt wird. Im Musikunterricht wird inhaltlich mehr unterrichtet als nur ein Instrument oder Gesang. Singen oder ein Instrument spielen ist ein äusserst komplexer Vorgang, bei welchem der gesamte Bewegungsapparat von der Grob- bis zur Feinmotorik beherrscht und in sich auch mit der Atmung abgestimmt werden muss. Bei diesen Abläufen werden zahlreiche Hirnregionen aktiviert. Musik hat sowohl für die ganzheitliche Bildung wie auch für die Förderung der Sprachkompetenzen einen sehr positiven Einfluss.<sup>1</sup> In diversen Versuchen wurde nachgewiesen, dass vermehrter Musikunterricht einen direkten Zusammenhang mit schulischem Lernerfolg hat!

Die an den Musikschulen angestellten Musiklehrpersonen leisten einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Ausbildung und somit zur Persönlichkeitsentwicklung unserer Kinder und Jugendlichen. Im Schuljahr 2004/05 unterrichteten an den 31 Jugendmusikschulen 1240 Lehrpersonen 23'362 Schülerinnen und Schüler.

Die Jugendmusikschulen sind historisch gewachsen und ihre jeweilige Trägerschaft variiert sehr stark. Der Kanton regelt bis zum heutigen Tage lediglich die maximalen Löhne für die Musiklehrpersonen an Jugendmusikschulen, die den Gemeinden im Finanzausgleich angerechnet werden. Dabei bestehen abgestufte Höchstansätze, je nachdem ob eine Lehrperson ein Fachdiplom (Konservatorium, Musikakademie, usw.), eine Lehrerausbildung oder über keine ausreichende pädagogische Ausbildung verfügt.

Der Musiklehrberuf ist ein Doppelberuf und verlangt neben der vertieften Auseinandersetzung mit Musik eine zusätzliche Kompetenz, die Pädagogik. Musiklehrpersonen erwerben an einer Musikhochschule eine zweifache Ausbildung als Musikerin/Musiker und als Pädagogin/Pädagoge während insgesamt (Anzahl Ausbildungsjahren) Jahren. Trotz gleich langer oder meist im künstlerischen Bereich längerer Ausbildung als die Kolleginnen und Kollegen der Volksschule sind die Musiklehrpersonen bezüglich Anstellungsverhältnis massiv schlechter gestellt.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsträger der Jugendmusikschulen existieren keine einheitlichen Anstellungsbedingungen. In der Regel verfügen jene Lehrpersonen, welche in einer von der jeweiligen Schulgemeinde geführten Musikschule unterrichten über wesentlich bessere Anstellungsbedingungen als jene Lehrpersonen, welche in einer der sechs auf Vereinsbasis oder der neun auf Zweckverbänden geführten Musikschulen angestellt sind. Dieser Umstand führt dazu, dass bei den Anstellungsbedingungen **keine einheitliche Bestimmungen** existieren:

- **bezüglich beruflicher Vorsorge**
- **bezüglich Weiterbildung und Bildungsurlaub**
- **bei Spesen und Aufwänden für Musiklehrpersonen durch den häufigen Wechsel der Unterrichtsorte**
- **bezüglich Kündigung, Kündigungsschutz**

Der Kantonale Musiklehrerinnen und Musiklehrerverein (KMLV) – die Gewerkschaft der Musiklehrpersonen – hat in der Vergangenheit zusammen mit dem KLV St. Gallen immer wieder auf die Ungerechtigkeiten bezüglich der unterschiedlichen Anstellungsbedingungen für Musiklehrpersonen aufmerksam gemacht. Aktuell stehen grosse und wichtige Reformen in der Volksschule mit der Einführung der Tagesstrukturen, der neuen Lektionentafel und der sehr wahrscheinlichen Einführung der Basisstufe in den nächsten Jahren bevor. Durch die Verschmelzung von Unterrichtseinheiten der Musikschulen mit jener der Volksschulen lässt sich eine Aufrechterhaltung der Ungleichbehandlung der Musiklehrpersonen nicht mehr rechtfertigen. Es ist höchste Zeit, dass nebst der bereits erfolgten gesellschaftlichen Anerkennung der wertvollen musikpädagogischen Arbeit auch die Anstellungsbedingungen für alle Musiklehrerinnen und Musiklehrer einheitlich und fair geregelt werden. Es gibt we-

<sup>1</sup> Projekt News Fremdsprachen, Ausgabe 2. März 2006, Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Volksschule



**Kantonaler  
Musiklehrerinnen-  
und  
-lehrerverein  
St.Gallen**

der objektive noch subjektive Gründe, weshalb für die Musiklehrpersonen nicht die gleichen einheitlichen Anstellungsbedingungen gelten sollen wie für die Volksschullehrpersonen des Kantons St. Gallen.

**Der KMLV St. Gallen fordert daher für die an den st. gallischen Jugendmusikschulen tätigen Lehrpersonen die Unterstellung unter das Lehrerbesoldungsgesetz des Kantons St. Gallen.**

Wir bitten die Kantonsrätinnen und Kantonsräte uns in diesem Anliegen zu unterstützen. Bildung hängt nicht nur alleine von den Unterrichtsinhalten ab, sondern zu einem wesentlichen Teil von motivierten und gut ausgebildeten Lehrpersonen. Die pädagogische Arbeit und die musikalische Spielfreude sind das eine, einheitlich geregelte Arbeitsbedingungen sind die andere Seite unseres Berufes!

Für Ihre Wertschätzung unserer pädagogisch, musischen Tätigkeit und Ihre Unterstützung unseres Antrages danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Gloor